

Telefax: 02433/82499

Email: [abgaben@hueckelhoven.de](mailto:abgaben@hueckelhoven.de)

## Information

### zur Anrechnung zurückgehaltener Wassermengen

Auf Antrag werden die Wassermengen von der Gebührenberechnung abgesetzt, die **nachweisbar** auf Ihrem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden (z. B. Gießwasser für den Garten oder der Pool-/Teichbefüllung).

Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige mittels **geeichtem Zwischenzähler** zu führen. Bei Ablauf der Eichung ist der Zähler auszutauschen.

Der Zwischenzähler muss **fest an der Außenleitung und vor der Zapfstelle** installiert werden (jedoch nicht an einer Außenleitung, an der sich im Umkreis von 5 m auch ein Abfluss befindet).

Die Kosten für den Einbau, Betrieb, Unterhaltung, Reparatur, Eichung und Ausbau sind von Ihnen selbst zu tragen. Zwischenzähler sind bei autorisierten Fachhändlern und in Baumärkten erhältlich.

Nach dem Einbau müssen Sie den ausgefüllten Antrag samt Fotos (Nahaufnahme Zähler, Umsichtsfoto, auf dem zu erkennen ist, dass es sich um die Außenleitung handelt) zwecks Nachweis über den korrekten Einbau der Uhr **unverzüglich** bei der Abteilung für Entsorgung und Abgaben per Post, E-Mail oder online über [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) einreichen.

Die Mitteilung des Zählerstandes des Zwischenzählers muss jährlich **schriftlich bis zum 30.11.** bei der Stadt Hückelhoven vorliegen.

Schriftlich = 1. per Email mit Foto des aktuellen Zählerstandes unter Angabe von Straße und Hausnummer oder Kassenzeichen  
2. per ausliegendem Vordruck in Zimmer 2.16  
3. postalisch (Brief, Fax) ebenfalls mit Foto wie oben beschrieben  
4. Online über [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de)

Die nachgewiesene *nicht in den Kanal eingeleitete* Wassermenge wird dann zukünftig bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren in Abzug gebracht.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an die Mitarbeiter/Innen der Abteilung für Entsorgung und Abgaben wenden.

**Wir bitten um Beachtung, dass aufgrund der Vielzahl der Wasseruhren weder eine schriftliche Antragsbestätigung noch eine schriftliche Erinnerung zwecks der Zählerstandsmittteilung zum 30.11. erfolgt.**